Tarif:

Ergänzungsbaustein Business (BBCWN) für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

gültig in Verbindung mit den AVB/KKV und
„Allgemeiner Teil für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN“

oder

bei Vertragsabschluss der Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) oder ExklusivFlex24 (Gen2) mit „Allgemeiner Teil für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2)“:

Ausgabe 07 / 2023

on-tbbabbcwn-0003

ottonova Krankenversicherung AG
Ottostraße 4
80333 München

Servicetelefon: +49 89 12 1407 12
ottonova.de

Inhaltsübersicht

(I) Allgemeines

(A) Aufnahmefähigkeit 3

(B) Versicherungsfähigkeit 3

(C) Versicherbare Tarifstufen des Ergänzungsbausteins und Bezeichnung der Tarifstufen 3

(D) Beitragszahlung 3

(E) Wegfall der Versicherungsfähigkeit und Fortführung der Versicherung 3

(F) Änderung oder Wegfall des Beihilfeanspruchs für stationäre Wahlleistungen 4

(II) Umfang der Leistungspflicht von ottonova

(A) Allgemeines 5

(B) Gebührenordnungen 5

(C) Leistungen bei akutstationärer Behandlung 5

(D) Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen 5

on-tbbabbcwn-0003

(I) Allgemeines

(A) Aufnahmefähigkeit

Siehe Allgemeiner Teil für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN oder Allgemeiner Teil für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2).

(B) Versicherungsfähigkeit

Siehe Allgemeiner Teil für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN oder Allgemeiner Teil für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2).

(C) Versicherbare Tarifstufen des Ergänzungsbausteins und Bezeichnung der Tarifstufen

Ergänzungsbaustein BBCWN ergänzt die Leistungen der Beihilfe und des Grundbausteins BSWN. Der Erstattungsprozentsatz richtet sich danach, ob stationäre Wahlleistungen für die versicherte Person beihilfefähig sind.

(1) Beihilfefähige stationäre Wahlleistungen

Sind für die versicherte Person stationäre Wahlleistungen beihilfefähig, so gilt:

Der Beihilfebemessungssatz für stationäre Wahlleistungen sowie die prozentuale Absicherung gemäß Ergänzungsbaustein BBCWN müssen zusammen 100 % ergeben. Hierzu sind derzeit folgende Tarifstufen versicherbar, wobei die Zahl am Ende der Tarifstufe den jeweiligen Erstattungsprozentsatz angibt:

BBCWN50, BBCWN35, BBCWN30, BBCWN25, BBCWN20 und BBCWN15.

(2) Nicht beihilfefähige stationäre Wahlleistungen

Sofern für die versicherte Person stationäre Wahlleistungen nicht beihilfefähig sind, kann ausschließlich die Tarifstufe BBCWN100 versichert werden.

(D) Beitragszahlung

Siehe Allgemeiner Teil für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN oder Allgemeiner Teil für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2).

(E) Wegfall der Versicherungsfähigkeit und Fortführung der Versicherung

Sofern nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit im Tarif BBCWN für eine versicherte Person weiterhin ein Anspruch auf Beihilfe besteht, wird der Ergänzungsbaustein BBCWN in der entsprechenden verkaufsoffenen Tarifstufe, die stationäre Wahlleistungen abdeckt, fortgeführt.

Darüber hinaus gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN oder des Allgemeinen Teils für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2).

(F) Änderung oder Wegfall des Beihilfeanspruchs für stationäre Wahlleistungen

Ändert sich bei einer versicherten Person der Beihilfebemessungssatz für stationäre Wahlleistungen oder fällt der Anspruch auf stationäre Wahlleistungen bei der Beihilfe weg, hat der Versicherungsnehmer das Recht, zu beantragen, dass ottonova den Versicherungsschutz im Rahmen der gemäß Ergänzungsbaustein BBCWN versicherbaren Tarifstufen so anpasst, dass der veränderte Beihilfebemessungssatz oder der weggefallene Beihilfeanspruch ausgeglichen wird und sich eine prozentuale Absicherung von 100 % ergibt. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Änderung gestellt, verpflichtet sich ottonova den Antrag ohne Risikoprüfung oder Wartezeiten anzunehmen. Die Anpassung des Versicherungsschutzes erfolgt dann mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung des Beihilfebemessungssatzes.

(II) Umfang der Leistungspflicht von ottonova

(A) Allgemeines

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für stationäre Wahlleistungen im Zusammenhang mit einer stationären ärztlichen oder stationären zahnärztlichen Behandlung. Stationäre Wahlleistungen im Zusammenhang mit einer stationären zahnärztlichen Behandlung sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie aus allgemeinmedizinischen Gründen nicht ambulant durchgeführt werden können. Es wird angeraten, bei zahnärztlichen Behandlungen das Vorliegen der stationären Indikation vor Behandlungsbeginn abzuklären.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden mit dem Erstattungsprozentsatz der versicherten Tarifstufe erstattet.

(B) Gebührenordnungen

Ärztliche Leistungen sind bei Behandlungen in Deutschland bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Bei rechtsgültiger Honorarvereinbarung sind bei ärztlicher Behandlung Gebühren auch über die Höchstsätze der GOÄ hinaus erstattungsfähig, maximal jedoch bis zum 5,0-fachen Satz.

Zahnärztliche Leistungen sind bei Behandlungen in Deutschland bis zu den Höchstsätzen der gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ) erstattungsfähig.

(C) Leistungen bei akutstationärer Behandlung

Sofern ottonova bei akutstationärer Behandlung gemäß Grundbaustein BSWN leistungspflichtig ist, sind die gesondert berechenbare Unterbringung im Zweibettzimmer sowie gesondert berechenbare wahlärztliche oder privatärztliche Leistungen ebenfalls erstattungsfähig. Belegärztliche Leistungen werden aus dem Grundbaustein BSWN erstattet und zählen nicht zu den versicherten Wahlleistungen des Ergänzungsbausteins BBCWN.

(D) Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Stationäre Anschlussheilbehandlung (AHB)

Sofern ottonova bei einer stationären AHB gemäß dem Grundbaustein BSWN leistungspflichtig ist, sind die gesondert berechenbare Unterbringung im Zweibettzimmer sowie gesondert berechenbare wahlärztliche oder privatärztliche Leistungen ebenfalls erstattungsfähig. Belegärztliche Leistungen werden aus dem Grundbaustein BSWN erstattet und zählen nicht zu den versicherten Wahlleistungen des Ergänzungsbausteins BBCWN.

(2) Stationäre Entwöhnungsbehandlung

Keine Leistungspflicht besteht für stationäre Entwöhnungsbehandlungen.

(3) Sonstige stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, auch stationäre Kur oder Sanatoriumsbehandlung

Sofern ottonova bei einer sonstigen stationären Rehabilitationsmaßnahme gemäß dem Grundbaustein BSWN leistungspflichtig ist, sind die gesondert berechenbare Unterbringung im Zweibettzimmer sowie gesondert berechenbare wahlärztliche oder privatärztliche Leistungen ebenfalls erstattungsfähig.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen sind auf maximal 1.000 Euro innerhalb von 36 Monaten begrenzt.

Belegärztliche Leistungen werden aus dem Grundbaustein BSWN erstattet und zählen nicht zu den versicherten Wahlleistungen des Ergänzungsbausteins BBCWN.